

## 1. Grundsätzliches

- 1.1 In Berlin werden seit langem für Schüler\*innen der allgemeinbildenden Schulen, Betriebspraktika durchgeführt. Sie entsprechen modernen Vorstellungen einer Annäherung von Schule und Arbeitswelt und haben sich bewahrt Sie dauern in der Regel drei Wochen.
- 1.2 Das Praktikum soll den Schüler\*innen Gelegenheit geben, einen Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt zu erhalten, um die im Unterricht erworbenen Kenntnisse und Einsichten durch einen eigenen Erfahrungs- und Erlebnisbezug zu vertiefen. Führungen während des Praktikums vermitteln dabei einen Überblick über den Gesamtbetrieb. Diese Eindrücke bilden die Grundlage für den sich an das Praktikum anschließenden Unterricht.
- 1.3 Das Betriebspraktikum dient Unterricht und Erziehung allgemein. Die Schüler\*innen sollen die Gegebenheiten der Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für einige Berufe, sowie die Anforderungen und Erwartungen der Betriebe an Auszubildende kennenlernen. Es soll den Schüler\*innen die Erkenntnis vermitteln, dass ein den wechselnden Situationen gemäßes Arbeitsverhalten bewusstes und reflektiertes Handeln verlangt. Es soll der Schülerin oder dem Schüler Einblick in die sozialen Strukturen der Arbeitswelt ermöglichen.
- 1.4 Das Praktikum dient nicht der Eignungsfeststellung für einen bestimmten Beruf.
- 1.5 Da das Betriebspraktikum weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis ist, entfällt eine Vergütung. Gegen Fahrgelderstattung und kostenlose Abgabe von Mahlzeiten ist nichts einzuwenden.
- 1.6 Eine Weiterbeschäftigung nach Ablauf des Praktikums ist nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht zulässig.

## 2. Vorbereitung und Durchführung

Damit das Betriebspraktikum seiner pädagogischen Zielsetzung gerecht werden kann, müssen Vorbereitung und Durchführung bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Deshalb wird im folgenden dargestellt, wie Vorbereitung und Durchführung des Praktikums konzipiert sind.

### 2.1 Vorbereitung

- 2.1.1 Eine Lehrkraft der Schule nimmt mit dem Betrieb Kontakt auf. Die Lehrkraft informiert sich, an welchen Stellen und in welcher Form die Schüler\*innen eingesetzt werden sollen, und vereinbart Einzelheiten über die Durchführung des Praktikums. Sie unterrichtet den Betrieb über Art und Umfang der beabsichtigten Erkundungsaufträge.
- 2.1.2 Im Sinne der vorgenannten pädagogischen Zielsetzung beteiligt der Betrieb bei der Vorbereitung und bei der Durchführung des Praktikums den Betriebsrat.
- 2.1.3 Der Betrieb benennt mindestens eine/einen für die Durchführung des Praktikums verantwortlichen Mitarbeiter/in, die/der zusammen mit der Lehrkraft die Schüler\*innen im Betrieb betreuen und für eine ausreichende Beaufsichtigung sorgen wird.

### 2.2 Durchführung

- 2.2.1 Zu Beginn des Praktikums werden die Schüler\*innen vom Betrieb über die besonderen Gegebenheiten informiert. In diesem Zusammenhang muss insbesondere auf Gefahrenquellen innerhalb des Betriebes und die nötigen Unfallverhütungsvorschriften hingewiesen werden (Arbeitsschutzbeauftragte/r).
- 2.2.2 Während der Zeit des Praktikums und danach unterliegen die Schüler\*innen der Schweigepflicht, wenn sie vom Betrieb ausdrücklich darauf hingewiesen wurden.
- 2.2.3 Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Schutzbestimmungen für Jugendliche und die Unfallverhütungsvorschriften genau beachtet werden. Es muss gewährleistet sein, dass alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und den Persönlichkeitsrechten erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen worden sind. Die Schüler\*innen dürfen sich nicht an gefährlichen Arbeitsstellen aufhalten und nicht unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren. Sie sind zu Beginn des Betriebspraktikums über die Unfall- und Gesundheitsgefahren zu belehren, denen sie während des Aufenthalts im Betrieb ausgesetzt sein können (§ 22 Jugendarbeitsschutzgesetz/§ 15 b Gefahrstoffverordnung).

- 2.2.4 Die Aufenthaltszeit im Betrieb beträgt ausschließlich der Pausen höchstens sechs Stunden. Hinsichtlich der Art der Tätigkeit sind die Schutzbestimmungen für Jugendliche unter 16 Jahren zu beachten.
- 2.2.5 Sollten einzelne Schüler\*innen in grober Form gegen die Betriebsordnung verstoßen oder durch ihr Verhalten Anlass zu schweren Klagen geben, ist sofort die aufsichtführende Lehrkraft zu benachrichtigen. Wenn sie nicht erreichbar ist, muss in jedem Fall die Schule telefonisch verständigt und die Schülerin bzw. der Schüler in die Schule zurückgeschickt werden.
- 2.2.6 Zeitweilige Beurlaubungen während des Praktikums spricht die Lehrkraft aus.
- 2.2.7 Über den Ablauf des Praktikums führen die Schüler\*innen ein Berichtsheft. Die Betriebe sollten Einblick nehmen und in fachlicher Hinsicht Berichtigungen durchführen.
- 2.2.8 Die Lehrkraft ist berechtigt, sich während des Praktikums Über die Mitarbeit der Schüler\*innen zu informieren.

### 3. Hinweise zu Haftungs- und Versicherungsfragen

- 3.1 Für die an Betriebspraktika teilnehmenden Schüler\*innen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 b Sozialgesetzbuch.
  - 3.2 Für Sachschäden, die einer Schülerin bzw. einem Schüler während des Betriebspraktikums infolge einer Amtspflichtverletzung der von der Schule mit der Aufsicht betrauten Lehrkraft entstehen, haftet das Land Berlin.
  - 3.3 Das gleiche gilt bei Schäden, die eine von der jeweiligen Einrichtung benannte Person durch eine Verletzung der ihr übertragenen Aufsichtspflichten verursacht.
  - 3.4 Für Sachschäden, die einer Schülerin bzw. einem Schüler oder einer aufsichtsführenden Lehrkraft infolge unzureichender Sicherung der Betriebseinrichtungen entstehen, haftet die das jeweilige Praktikum durchführende Einrichtung, wenn die Voraussetzungen eines gesetzlichen Haftpflichttatbestandes vorliegen.
  - 3.5 Für Körper-, Sach- und Vermögensschäden, die der Einrichtung oder einer ihr angehörenden Person infolge einer Amtspflichtverletzung der aufsichtsführenden Lehrkraft entstehen, haftet das Land Berlin nach § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG.
  - 3.6 Auf Grund der Nr. 8 Abs. 3 der Haftpflichtgrundsätze (HGr) können auch für Sachschäden, die Schüler\*innen im Rahmen von Betriebspraktika den Betriebsinhabern oder ihren Kunden zufügen, Billigkeitszahlungen geleistet werden, wenn und soweit die/der Geschädigte nicht anderweitig Ersatz erlangen kann. Da es sich bei dem Betriebspraktikum um eine Veranstaltung der Schule handelt, ist die Zahlung vom Bezirk zu leisten. Auch die Entscheidung über die Höhe der Billigkeitszahlung ist vom Bezirk zu treffen.
4. Das Landesschulamtsamt Berlin - LSA III B 22 - Außenstelle Hohenschönhausen ist bereit, weitere Auskünfte zu erteilen.

*gemäß Vorlage:* Schul II 182 - Merkblatt für den Betrieb (Betriebspraktikum) (1. 95) Mat. 329.09876